

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 77

vom 6. Juni 1919

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, Staatssekretär Dr. D e u t s c h sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und P f l ü g l.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen; Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 2 und 9: Vom Staatsamte für Heerwesen Ministerialrat Dr. K r a l o w s k y
und vom Staatsamte für Finanzen Sektionsrat Dr. W i l f l i n g;
zu Punkt 14: Vom Staatsamt für Finanzen Sektionsrat Dr. K a l t e n b r u n n e r.

Vorsitzender: Vizekanzler F i n k

Dauer:

16.30 – 19.30

Reinschrift (22 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO mit Beilagendoubletten

Inhalt:

1. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
2. Anwendungsbereich der Militärdienstpragmatik.
3. Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
4. Wiener Krankenanstalten; Anwendung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100, betreffend das Dienstverhältnis des Kanzleihilfspersonales, dann der Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 148, auf die Fondsangestellten.

5. Ratifikation des Warenaustausch-Übereinkommens mit der tschecho-slowakischen Republik.
6. Bereitstellung eines Kredites von 2 Millionen Kronen für die Fortführung des Bahnbaues Landeck-Pfunds.
7. Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (4.Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).
8. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Oberösterreich, betreffend die Vereinigung der politischen Ortsgemeinde Urfahr mit der Landeshauptstadt Linz.
9. Gesetzentwurf, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden.
10. Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung in Salzburg, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg.
11. Vorbereitung der Anlage von Wasserbüchern.
12. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindewahlordnung für Innsbruck.
13. Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1919
14. Frage der Zuckerpreiserhöhung.
15. Gesetzentwurf über die Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel.

Beilagen:

Beilage A zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heerwesen über die Militär-Dienstpragmatik (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetz über die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (6 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage B zu Punkt 4 betr. Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 11.137/1919 V.G. über die Wiener Krankenanstalten hinsichtlich Anwendung des letzten Gesetzes samt Vollzugsanweisung auf das Kanzleihilfspersonal bzw. auf die Fondsangestellten (2 Seiten)

Beilage C zu Punkt 5 betr. Bericht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Stand der Ratifikation des Handelsabkommens mit der tschechoslowakischen Republik vom 12. März 1919 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 16.772 über die

Bereitstellung eines Kredits von 2 Mill. Kronen für die Fortführung des Bahnbaues Landeck-Pfunds (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf für die 4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz samt Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht Zl 19.615 über den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung Oberösterreichs über der Vereinigung der politischen Ortsgemeinde Urfahr mit der Landeshauptstadt Linz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. die Regierungsvorlage eines Gesetztes, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag über einen Gesetzesentwurf der prov. Landesversammlung Salzburg für das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Salzburg (1 Seite)

Beilage D zu Punkt 11 betr. Antrag auf Vorbereitung der Anlage von Wasserbüchern (3 Seiten, zweifach)

Beilage E zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über eine neue Gemeindewahlordnung (1 Seite)

1.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.

Über Antrag des Vorsitzenden findet der Kabinettsrat gegen nachstehende, von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze keine Vorstellung zu erheben:

- 1.) Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Strafverfahren (Streitwertnovelle);
- 2.) Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben;
- 3.) Gesetz über die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918 St.G.Bl. Nr. 36, über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien;
- 4.) Gesetz über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten;
- 5.) Gesetz über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz).

Die Gesetzesbeschlüsse sind daher von den zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten zur Fertigung vorzulegen.

2.

Anwendungsbereich der Militärdienstpragmatik

Ministerialrat Dr. K r a l o w s k y verweist einleitend darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 29. April l. J. das Staatsamt für Heerwesen beauftragt habe, den Entwurf eines Gesetzes über eine Dienstpragmatik für die Berufs-Militärpersonen auszuarbeiten.

In Ausführung dieses Kabinettsratsbeschlusses habe das Staatsamt für Heerwesen einen „Gesetzentwurf, betreffend vorläufige Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen (Militärdienstpragmatik)“ verfasst, über den nunmehr im „zwischenstaatsamtlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten“ Verhandlungen gepflogen werden. Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen in diesem Komitee sei nun der grundsätzlichen Auffassung, dass sich die Bestimmungen dieser Militär-Dienstpragmatik nur auf Berufs-Militärpersonen beziehen können, die in die bewaffnete Macht Deutschösterreichs aufgenommen worden sind. Allenfalls würde er zustimmen, dass auch Berufsmilitärpersonen der Dienstpragmatik unterstellt werden, die bei der deutschösterreichischen Wehrmacht in Verwendung stehen.

Diese Beschränkung des Kreises der Militärpersonen, für welche die Militärdienstpragmatik Geltung haben soll, sei aber vom Standpunkte des Staatsamtes für Heerwesen nicht annehmbar, zumal hienach alle Berufsmilitärpersonen, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, oder sonst an der Rückkehr aus dem Auslande behindert sind, ausgeschlossen blieben und auch die im Liquidierungsdienste beschäftigten Berufsmilitärs außerhalb des Rahmens der Dienstpragmatik fallen würden, obwohl die Einteilung zu einer liquidierenden Stelle wie jede andere Kommandierung auf einer dem Willen des Einzelnen entrückten Verfügung des Staatsamtes für Heerwesen begründet sei. Zur Unmöglichkeit werde aber die Annahme des besprochenen Vorschlages dadurch, dass die vorläufige Anstellung der Berufsmilitärpersonen, die derzeit für Zwecke der deutsch-österreichischen Wehrmacht verwendet werden, keineswegs auf Grund einer Auswahl erfolgte. Eine solche Sichtung, wie sie bei dem anderen Staatsämtern unterstellten Personale vorgenommen wurde, habe eben beim Staatsamte für Heerwesen im Zeitpunkte des Umsturzes nicht durchgeführt werden können. Demgemäß unterbreite der Referent dem Kabinettsrate folgenden Alternativ-Antrag:

„Die gleiche Behandlung der im Liquidierungsdienste verwendeten und der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Berufsmilitärs einerseits mit den in Diensten, der deutschösterreichischen Wehrmacht Stehenden andererseits bedingt notwendigerweise, dass

alle aktiven Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität vorläufig in die deutschösterreichische Wehrmacht übernommen und der Militärdienstpragmatik unterstellt werden. Doch wäre im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Übernahme keine endgiltige ist und weitere zum Zwecke des Abbaues im Berufsmilitärstande der Heeresverwaltung besondere Ausscheidungsmaßregeln vorbehalten bleiben. In diesem Belange aber sieht schon § 3 des Entwurfes zum Militärpensionsgesetz Versetzungen in den Ruhestand von Amtswegen ohne die hierfür sonst geltenden Bedingungen vor. Schließlich müssten auch die bereits besprochenen Bestimmungen Aufnahme finden, die eine ungünstige Einflussnahme auf die Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten hintanhaltend sollen.

Erst in zweiter Linie käme der Vorschlag in Betracht, wonach die Militärdienstpragmatik nur auf die für Zwecke der deutschösterreichischen Wehrmacht verwendeten Personen Geltung haben soll, dass aber ausgewählte Teile dieser Militärdienstpragmatik - insbesondere die Bestimmungen, welche die Zeitvorrückung, die Einrechnung der Überdienstzeit und die begünstigte Anrechnung der Kriegshalbjahre behandeln - auf alle Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität anzuwenden sind, die gegenwärtig dem Aktivstande angehören oder nach dem 1. November 1918 infolge der Standesverringerung imperativ in den Ruhestand versetzt worden sind."

Hierüber entwickelte sich eine sehr eingehende Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r und Dr. B a u e r, sowie die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. E l l e n b o g e n, endlich Sektionsrat Dr. W i l f l i n g beteiligten, wobei auf die besondere Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches der Gesetzesvorlage im Sinne des Referentenantrages hingewiesen wurde. Staatssekretär Dr. B a u e r stellte schließlich den Antrag, den Geltungsbereich dieses Gesetzes lediglich auf die bei der deutschösterreichischen Wehrmacht in Verwendung stehenden Militärgagisten einzuschränken; bezüglich der Gleichstellung der bei den liquidierenden Stellen beschäftigten Berufsmilitärpersonen mit den in deutschösterreichischen Diensten stehenden Gagisten wären entsprechende Anträge bei der internationalen Liquidierungskommission einzubringen.

Bevor dieser Antrag zur Abstimmung gelangt, ersucht Unterstaatssekretär Dr. W a i s s um vorläufige Zurückstellung des Beratungsgegenstandes.

Diesem Ansuchen stattgebend, vertagt sohin der Kabinettsrat seine diesfällige Beschlussfassung.

*Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die
Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der
Vermögensabgabe.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, einbringen zu dürfen.

4.

*Wiener Krankenanstalten; Anwendung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100,
betr. das Dienstverhältnis des Kanzleihilfspersonales, dann der Vollzugsanweisung vom 23.
Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 148 auf die Fondsangestellten.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r verweist darauf, dass die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten öffentliche Fondsbedienstete sind auf welche die für die Staatsbediensteten erlassenen Vorschriften nur dann Anwendung finden können, wenn dies durch einen besonderen konstitutiven Akt der Staatsverwaltung zum Ausdrucke gebracht werde. So sei die Anwendung der Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, RGBL. Nr. 15, erlassenen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Staatsdienerschaft auf Grund der kaiserlichen EntschlieÙung vom 22. April 1914 für die Fondsbediensteten mit dem Erlasse des vormaligen Ministeriums des Innern vom 2. April 1914, Zl. 4275/MI. verfügt worden. Hierbei seien jedoch die Beamten nur in drei Kategorien eingeteilt, welche den drei ersten Beamtengruppen A), B) und C) des § 52 der Dienstpragmatik entsprechen. Eigentliche Kanzleibeamte im Sinne der Gruppe E) der Dienstpragmatik seien bisher bei den Wiener Krankenanstalten nicht vorgekommen.

Aus Anlass der Verlautbarung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100, mit welchem das Dienstverhältnis des staatlichen Kanzleihilfspersonales teilweise neu geregelt wurde, ergebe sich nun die Notwendigkeit, eine Verfügung zu erlassen, durch welche die materielle Gleichstellung des Kanzleihilfspersonales der Wiener Krankenanstalten mit dem staatlichen Kanzleihilfspersonale auch in den Belangen dieses Gesetzes ausgesprochen wird. Diese Maßnahme sei unvermeidbar und trage angesichts der Bewegung unter den Angestellten äußerst dringlichen Charakter. Der sprechende Staatssekretär erbitte demgemäß vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 100, soweit hiedurch das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten und

Kanzleioffiziantinnen, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen teilweise abgeändert worden ist, samt den hierauf bezughabenden Durchführungsvorschriften auch auf das Kanzleihilfspersonale der Wiener Fondskrankenanstalten sinngemäß angewendet und dass zu diesem Behufe die Vorschriften des auf Grund der kaiserlichen EntschlieÙung vom 22. April 1914 ergangenen Erlasses des vormaligen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1914, Zl. 4275/MI. dahin ergänzt werden, dass zum Zwecke der Einreihung der zu Beamten zu ernennenden Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen in die entsprechende Zeitvorrückungsgruppe eine eigene Kategorie IV geschaffen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Ratifikation des Warenaustausch-Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass das am 12. März 1919 mit der tschechoslowakischen Kommission für Aus- und Einfuhr abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Warenaustausch (Zuckervertrag) mit dem Kabinettsratbeschluss vom 17. März 1919 genehmigt worden sei. Die tschechoslowakische Regierung habe inzwischen am 28. April 1919 ihre diesbezügliche Genehmigung erteilt, hiebei jedoch die Änderung der Vertragsbestimmungen über die Punkte betreffend die Durchfuhr, die Rindenslieferungen aus Deutschösterreich, die Hefelieferungen, ferner die Besteuerung der liquidierenden Zentralen in Deutschösterreich, sowie einen Zusatz zum Schlussprotokolle beantragt. Über diese Abänderungsanträge hätten zwischen den Delegierten der beiden Regierungen neuerliche Verhandlungen stattgefunden, die zu einer Einigung vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen geführt haben. Zufolge der von den berufenen Staatsgütern eingeholten Äußerungen stehe dieser Genehmigung kein Hindernis entgegen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Versorgung Deutschösterreichs mit Zucker beantrage demgemäß der sprechende Staatssekretär, der Kabinettsrat wolle dieses Übereinkommen genehmigen und weiters zustimmen, dass hievon das tschechoslowakische Handelsministerium in Prag telegraphisch verständigt werde.

6.

Bereitstellung eines Kredites von 2 Millionen Kronen für die Fortführung des Bahnbaues Landeck-Pfunds.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage erbittet und erhält Staatssekretär P a u l die grundsätzliche Genehmigung des Kabinettsrates zur Fortführung des Baues der Bahnlinie

Landeck-Tösens; gleichzeitig weist der Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen an, den für die Durchführung der bezüglichen Bauarbeiten bis zum Herbst d. J. erforderlichen Kredit von 2 Millionen Kronen dem Staatsamte für Verkehrswesen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen.

7.

Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz)

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), einbringen zu dürfen.

8.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Oberösterreich, betreffend die Vereinigung der politischen Ortsgemeinde Urfahr mit der Landeshauptstadt Linz.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass laut eines von der Landesversammlung für Oberösterreich beschlossenen Gesetzes die Ortsgemeinde Urfahr mit der Gemeinde Linz zu einer Ortsgemeinde unter dem gemeinschaftlichen Namen Linz vereinigt werden soll. Der Entwurf sei ähnlichen Gesetzen über die Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien u. dgl. nachgebildet und gebe zu einer Einwendung keinen Anlass.

Im Hinblick darauf, dass seitens der Landesregierung in Linz auf die sofortige Verlautbarung dieses Gesetzes der größte Wert gelegt worden sei, habe der sprechende Staatssekretär in der Annahme des Beitrittes der Staatsregierung zu der Gesetzesvorlage der Landesregierung telephonisch bereits mitteilen lassen, dass eine Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat genehmigt diese Verfügung des sprechenden Staatssekretärs.

9.

Gesetzentwurf, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf, mit welchem Maßnahmen für den

Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden, einbringen zu dürfen.

Einem Antrage des Vertreters des Staatsamtes für Heerwesen, Ministerialrates Dr. K r a l o w s k y, auf Ergänzung der vorliegenden Gesetzesvorlage durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen über Wahrung erworbener Rechte der Zertifikatisten pflichtet der Kabinettsrat unter Hinweis darauf nicht bei, dass die Zertifikatistenfrage in einem eigenen Gesetze zur Lösung zu gelangen haben werde.

Angesichts der Berufung des Referenten auf Verhandlungen, die im zwischenstaatsamtlichen Komitee für Beamtenangelegenheiten über diesen seinen Zusatzantrag abgeführt worden seien, beschließt der Kabinettsrat auf Anregung des Sektionschefs Dr. G r i m m, es sei das Komitee durch die Staatskanzlei einzuladen, wichtigere Beschlüsse, die im Kabinettsrate zur Sprache gebracht werden sollen, vorher allen beteiligten Staatsämtern behufs Ermöglichung einer Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

10.

Gesetzesbeschluss der prov. Landesversammlung in Salzburg, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die Staatsregierung gegen einen von der provisorischen Landesversammlung in Salzburg beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, L.G.Bl. Nr. 41, abgeändert werden, seinerzeit Vorstellung erhoben habe, weil in diesem Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Staates zur Entschädigung der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises festgelegt worden sei. Nunmehr habe der Landesrat auf Grund besonderer Ermächtigung der Landesversammlung den Wünschen der Staatsregierung durch Streichung dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, dass gegen den bezogenen Gesetzentwurf nunmehr eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen ist.

11.

Vorbereitung der Anlage von Wasserbüchern.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweist darauf, dass die Bestimmungen der geltenden Wasserrechtsgesetze über die Anlage und Führung von Wasserbüchern ihren Zweck, eine übersichtliche, die wasserwirtschaftliche Verwaltung erleichternde Darstellung

der Verhältnisse zu geben, bekanntlich nicht erreicht hätte, weil der Staat niemals die hierfür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt habe. Im Budget der vergangenen Jahre seien für diesen Zweck etwa 10.000 K vorgesehen gewesen, Dieses Versäumnis habe sich bitter gerächt. Bei den alten, aus der Vorzeit stammenden Wasserechten mangelten vielfach die zur Beurteilung des Umfanges oder Bestandes nötigen Urkunden. Mit dem Fortschreiten der wasserwirtschaftlichen Entwicklung sei die Auseinandersetzung zwischen bestehenden und entstehenden Rechten immer schwerer. Die Folge sei eine immer zunehmende Zahl von Streitigkeiten auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft und damit eine endlose Beanspruchung des Behördenapparates. Die neuen Wasserrechtsgesetze sollen nun dem unhaltbaren Zustande ein Ende bereiten.

Ihren Zweck aber werden diese Vorschriften nur dann erfüllen können, wenn auch die nötigen Mittel und das erforderliche Personale rasch bereitgestellt werden.

Zu diesem Behufe sollen bereits gegenwärtig gewisse Vorarbeiten eingeleitet werden. Dies würde auch die Gelegenheit bieten, einige der heute beschäftigungslosen technisch gebildeten Kräfte, die vom Staate ohnehin bezahlt oder doch unterstützt werden müssen, wirtschaftlich zweckmäßig zu verwenden. Im Interesse der Verbilligung der Verwaltung dürfe jedoch nicht daran gedacht werden, aus Anlass der Wasserbuchanlage zu einer dauernden Vermehrung der technischen Organe der politischen Verwaltung zu kommen. Durch das Hilfsmittel genauer Wasserbücher solle vielmehr die wasserwirtschaftliche Verwaltung vereinfacht und verbilligt werden. Am leichtesten und wohlfeilsten ließe sich dies etwa auf dem Wege erzielen, dass in jedem Bezirke ein Techniker mit zwei technischen Hilfsorganen unter Anleitung und Aufsicht der Staatstechniker die Anlage der Wasserbücher durchführen. Allenfalls könnte auch daran gedacht werden, die Kosten der Neuanlage durch Vorschreibung von Gebühren (Taxen) wenigstens teilweise hereinzubringen. In diesem Falle müssten der § 121, bzw. der Artikel V des Wasserrechtsgesetzes eine entsprechende Ergänzung finden. Die Durchführung der Aktion wäre vom hydrographischen Zentralbureau zu übernehmen und zu überwachen.

Nachdem Staatssekretär Ing. Z e r d i k und Sektionschef Dr. G r i m m diese Anregung lebhaft begrüßt hatten, beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Finanzen einzuladen, einvernehmlich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft das im Sinne des Antrages des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n Erforderliche ohne Verzug in die Wege zu leiten.

12.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Tirol, betreffend die Erlassung einer neuen

Gemeindewahlordnung für Innsbruck.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass von der provisorischen Landesversammlung in Tirol der Entwurf eines Gesetzes, womit eine neue Gemeindewahlordnung für Innsbruck erlassen und einzelne Bestimmungen des bisherigen Gemeindestatutes abgeändert werden, beschlossen worden sei. Dieser Gesetzentwurf sei in seinen wesentlichen Bestimmungen dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurfe nachgebildet. Der sprechende Staatssekretär beabsichtige daher gegen den Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

13.*Regelung der Erholungsurlaube der Staatsbediensteten für das Jahr 1919.*

Staatssekretär E l d e r s c h bringt zur Kenntnis, dass der Zentralangestelltenrat der deutschösterreichischen Staatsämter mittels Eingabe um Gewährung der heurigen regelmäßigen Sommerurlaube in einem Ausmaße angesucht habe, „das jenes des verflossenen Verwaltungsjahres bei jeder Dienstkategorie um mindestens eine Woche übersteigt.“

Nach kurzer Debatte beschließt der Kabinettsrat an dem in seiner Sitzung am 20. Mai l. J. gefassten einschlägigen Beschlusse festzuhalten.

14.*Frage der Zuckerpreiserhöhung.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r bringt in Erinnerung, dass bei der seinerzeitigen Kalkulation des Zuckerpreises der Geldwert der tschechoslowakischen Krone zu niedrig angesetzt worden sei; bei dem gegenwärtig bedeutend höheren Kurse dieser Krone bringe jeder Tag dem Staate enorme Verluste. Aus finanziellen Gründen sei es unerlässlich, nunmehr mit einer dem valutarischen Stande der tschechoslowakischen Krone entsprechenden Zuckerpreiserhöhung vorzugehen.

Nachdem Sektionsrat Dr. K a l t e n b r u n n e r auf Grund des einschlägigen Ziffernmaterials dargetan hatte, dass bei den Zuckerlieferungen in den Monaten April und Mai mit einem Verluste von 40 Millionen Kronen gerechnet werden müsse, verweist Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s auf die Schwierigkeiten, welche einer Preiserhöhung des Zuckers mit Rücksicht auf die allgemeine Lebensmittelteuerung entgegenstehen; auch könne es der Bevölkerung schwer zugemutet werden, dass sie den monatelang rückständigen Zucker jetzt auch noch teurer bezahle.

Staatssekretär E l d e r s c h stellt sodann unter Hinweis auf die politische Bedenklichkeit einer solchen Maßnahme abschließend den Antrag, die Angelegenheit vorläufig zu vertagen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne und stellt über Anregung des Staatssekretärs M i k l a s an den Staatssekretär für Finanzen das Ersuchen, bei der Friedensdelegation in St. Germain anzuregen, sie möge unter Darlegung unserer finanziellen Verhältnisse von der Entente neben den bisherigen Lebensmittelkrediten auch Kredite für die Belieferung Deutschösterreichs mit Zucker und Kohle aus dem tschechoslowakischen Staate ansprechen; schließlich wird bei diesem Anlasse Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r über Antrag des Staatssekretär P a u l eingeladen, dem Kabinettsrate ehestens ein Exposé über die Finanzpolitik zu erstatten.

15.

Gesetzentwurf über die Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bittet unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kabinettsrates in seiner letzten Sitzung um die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Export-Akademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KBR 77, 6. Juni 1919, Stenogramm]

Nr. 77, 6. /6.

[Anwesend]: Fink, Eldersch, Stöckler, Schumpeter, Ellenbogen, Bauer, Hanusch, Miklas, Resch, Paul, Tandler, Bratusch, Waiss, Zerdik, Löwenfeld.

[Zugezogen]: Kralowksy, Sektionsrat Kaltenbrunner, Dr. Wilfling.

1.

Fink: Gesetz betreffend -.

2.

Deutsch: -.

Kralowsky: -.

Schumpeter: Zu bedauern, daß die Referentenbesprechungen zu keinem Einvernehmen geführt haben. Für uns ist die Sache nicht annehmbar. [Ich möchte das] Staatsamt für Heerwesen bitten, die Anträge zu vielfältigen und Verhandlungen mit dem Staatsamt für Finanzen zu pflegen.

Miklas: Auf eine Woche zurückgestellt mit genauem Antrag und Corref.[eferat] des Staatsfinanziellen und Steuerlichen (Dienstpragmatik).

Kralowsky: Wir wollten heute nur Richtlinien: ob für alle oder nur für den begünstigten Kreis.

Wilfling: Es betrifft die Frage des Personenkreises, auf den die Pragmatik Anwendung finden soll. Das Staatsamt für Finanzen vertritt den Standpunkt, daß die P.[ragmatik] nur Anwendung finden kann auf Berufs[militär]personen, die der deutsch-österreichischen Wehrmacht angehören oder angehören werden. Es handelt sich um 17.000 Gagisten (Kral.[owsky] 12.000), 1.000 - 1.200 werden aber höchstens nur aufgenommen werden.

Ellenbogen: Formaler Antrag: vertagen.

Bauer: Unmöglich, daß wir nach Deutsch-Böhmen zahlen. Tusar hat gesagt, wir werden uns von der Liquidierung überhaupt zurückziehen, wir werden für Kohle, Zucker kein Geld annehmen, sondern die Waren aus der Liquidation nehmen. Rede Renner, den Aufwand werden wir nicht zahlen können. Daher können wir auch nicht die Avanc.[ements] noch durchführen "deutsche Nationalität!".

Dienstpragmatik also für die Militärgagisten, die tatsächlich in deutsch-österreichischem Dienst stehen, aber gegen Einbeziehung der liquidierenden und der Deutsch-Böhmen muß ich mich entschieden aussprechen.

Kralowsky: Erwidert auf Details von Staatsamt für Finanzen und Bauer.

Stöckler: Scheint mir unmöglich zu sein.

Bauer: Antrag: 1.) Die Dienstpragmatik ist anzuwenden auf die Gagisten, die frisch in Verwendung bei der deutsch-österreichischen Wehrmacht stehen.

2.) Bezüglich der Gleichstellung der liquidierenden mit der in Deutsch-Österreich in Verwendung stehenden Gagisten ist in der internationalen Liquidierungskommission ein Antrag zu stellen.

Waiss: Bittet dann doch um Zurückstellung der Sache.

Vorsitzender: Vertagt ~~und mit den beteiligten Ressorts~~ -.

3.

Schumpeter: Antrag zur Annahme.

Stöckler: Amnestie. Bittet, daß Weisungen hinausgehen wegen Amnestie über noch nicht entschiedene (anhängige) Straffälle.

Angenommen.

4.

Tandler: [...] einverstanden.
Angenommen.

5. a)

Zerdik: Ratifikation ... teilt mit Telegr.[amm] nach Prag.
Angenommen.

[5.] b)

[Zerdik]: Wiederaufbaugebiete Tirol.
Zurückgezogen.

[5.] b)

[Zerdik]: ~~Exportakademie.~~

6.

Paul: Bahnbau Landeck-Pfunds. Kein vergeblich ausgegebenes Geld.
Grimm: Staatsamt für Finanzen keine Einwendung.
Angenommen.

7.

Hanusch: KVG [Krankenversicherungsgesetz].
Angenommen.

8.

Eldersch: Oberösterreich Urfahr-Linz.
Angenommen.

9.

Eldersch: Maßnahmen für den zivilen Staatsdienst aus Anlaß des Krieges.
Kralowsky: Schon unter der k. k. Regierung wurde die Sache behandelt.
Antrag: [daß] § 8 der alten Regierungsvorlage aufgenommen wird.
Grimm: Wenn möglich (tunlichst) stand im damaligen Protokoll.
Paul: Für die Staatseisenbahnbeamten im Verordnungsweg.
Grimm: Stimmt zu.
Angenommen.

[Am Rand]

Grimm: [Zum] Anlaß nehmen, daß die Praxis im Beamtenkomitee geändert wird. Die
Beschlüsse des Komitees werden den Staatsämtern nicht zugemittelt. Das Komitee
untersteht die Staatskanzlei.
Zur Kenntnis.

10.

Eldersch: Salzburger Statut.
Angenommen.

11.

Ellenbogen: Man könnte 180 Personen beschäftigen. Es würde sich um die Anlage von 90
Wasserbüchern handeln (bei jeder Bezirkshauptmannschaft in den Alpenländern).
Aufwand ca. 4,8 Millionen Kronen. Einen Teil wird man durch Einhebung von

Gebühren, Taxen usw. hereinbringen können.

Antrag: Prinzipieller Beschluß des Kabinettsrates auf daß das Staatsamt für Finanzen ersucht wird, im Einvernehmen mit Handel und Landwirtschaft diese Sache auf eine haltbare Basis bringt.

Zerdik: Begrüßt Antrag Ellbogens wärmstens.

Grimm: Auch die Finanzverwaltung begrüßt diesen Vorschlag freudigst.

Angenommen.

12.

Eldersch: Gemeindewahlordnung für Innsbruck von der Tiroler Landesversammlung beschloßen. Dem Muster-Entwurf nachgebildet. Gegen den Gesetzesbeschluß ist keine Einwendung zu erheben.

Angenommen.

13.

Eldersch: Vom Zentralangestelltenrat folgende Eingabe zugekommen: Urlaub.

Resch: 8-14 Tage.

[Beschluß]: Jeder bekommt 8 Tage.

14.

Schumpeter: Am 10. /6. Zuckerkommission. Wir haben bei der Calc.[ulation] des Zuckerpreises die tschechoslowakische Krone um 50 Heller zu tief angesetzt. Jeder Tag, den wir mit der Preiserhöhung zuwarten, bringt uns enorme Verluste. Wir können den Zucker nicht mit Verlust absetzen.

Kaltenbrunner: Die tschechoslowakische Krone wurde zu 160 beschafft während nur 120 eingesetzt [wurde] in die Calcul.[ation]. Was einen finanziellen Verlust von 40 per 100 ausmacht. Pro April Mai haben wir mit einem Verlust von 40 Millionen Kronen zu rechnen.

Löwenfeld-Russ: Schumpeter hat von seinem Standpunkt aus gewiß recht. Die Leute können nicht mehr Lebensmittel kaufen und so bleibt Brot, Speck usw. liegen, was noch nie da war. Einen Zuckerpreis von 8 Kronen pro Kilo läßt sich die Bevölkerung nicht gefallen; ich von meinem Ressort-Standpunkt kann das nicht auf mich nehmen.

Schumpeter: Der Zuschuß ist staatsfinanziell nicht vorhanden. Wir haben einfach nicht mehr diesen ungeheuren Aufwand. Wir kommen mit jedem Tag dem Zusammenbruch näher. Mancher Herr hat sich mit dem Standpunkt des Bankrotts abgefunden - hat. Die Nahrungspolitik, die unsere Mittel überschreitet, hat die ernstesten Seiten. Der finanzielle Zusammenbruch ist zugleich auch der soziale Zusammenbruch.

Ellenbogen: Beide Standpunkte sind durchaus begreiflich und berechtigt. Mittelweg!

Eldersch: Was bedeutet die Zuckerfrage gegenüber den Friedensbedingungen? Bittet die Frage zu vertagen. Bisher noch kein Defizit durch die erfolgte Nachbesteuerung.

Miklas: Wie wäre es, wenn wir der Friedensdelegation die Mitteilung machen würden, daß wir die Entente ersuchen, uns auch für Zucker und Kohle einen Entente-Kredit zur Verfügung [zu] stellen

Schumpeter: An sich ist die Sache gewiß nicht letal, aber aus solchen Punkten besteht eben das Budget in seiner Gesamtheit.

Staatsamt für Finanzen aufgefordert, eine Darstellung der Finanzpolitik ...

Vertagt.

15.

Zerdik: Hochschule.

Dienstag 9h.

Grimm: Wichtig wäre, die Beschlüsse den beteiligten Staatssekretären zur Stellungnahme zu geben bevor die Sache in den Kabinettsrat kommt.

KRP 77 vom 6. Juni 1919

Beilage A zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatsamtes für Heerwesen über die Militär-Dienstpragmatik (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetz über die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (6 Seiten, gedruckt)

Beilage B zu Punkt 4 betr. Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 11.137/1919 V.G. über die Wiener Krankenanstalten hinsichtlich Anwendung des letzten Gesetzes samt Vollzugsanweisung auf das Kanzleihilfspersonal bzw. auf die Fondsangestellten (2 Seiten)

Beilage C zu Punkt 5 betr. Bericht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Stand der Ratifikation des Handelsabkommens mit der tschechoslowakischen Republik vom 12. März 1919 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des Staatsamtes für Verkehrswesen Zl. 16.772 über die Bereitstellung eines Kredits von 2 Mill. Kronen für die Fortführung des Bahnbaues Landeck-Pfunds (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf für die 4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz samt Begründung (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht Zl 19.615 über den Gesetzesbeschluss der Landesversammlung Oberösterreichs über der Vereinigung der politischen Ortsgemeinde Urfahr mit der Landeshauptstadt Linz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. die Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass des Krieges getroffen werden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag über einen Gesetzesentwurf der prov. Landesversammlung Salzburg für das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Salzburg (1 Seite)

Beilage D zu Punkt 11 betr. Antrag auf Vorbereitung der Anlage von Wasserbüchern (3 Seiten)

Beilage E zu Punkt 12 betr. Auszug für den Vortrag über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung über eine neue Gemeindewahlordnung (1 Seite)

ad ~~44~~ 3)

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heerwesen.

A

VORTRAG für den KABINETTSRAT

in Angelegenheit der

MILITÄR - DIENSTPRAGMATIK.

Am 29. April 1919 hat der Kabinettsrat die Vorlage eines Gesetzesentwurfes beschlossen, womit eine Dienstpragmatik für die Berufs - Militärpersonen geschaffen wird, die der Dienstpragmatik der Zivil - Staatsbediensteten ^{Dienstpragmatik} ~~und Zivilstaatsdienstpragmatik~~ nachzubilden ~~soll~~, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Militärdienstes Abweichungen erheischen, worin demnach die grundsätzliche Gleichstellung der Berufsmilitärpersonen mit den anderen Staatsbediensteten ausgesprochen wird."

Im gleichen Gegenstande haben die Abgeordneten Dr. MATAJA, Dr. SHIPKEI und Genossen einen Antrag betreffend die Einreihung der Berufsmilitärpersonen unter die Staatsangestellten eingebracht (Nr. 92 der Beilagen zum stenographischen Protokoll der 6. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung.)

In Ausführung ^{der} ~~des~~ Kabinettsratsbeschlusses ^{hat} ~~ist~~ das Staatsamt für Heerwesen einen Gesetzesentwurf, betreffend vorläufige Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen (Militärdienstpragmatik) ^{erarbeitet} ~~ausgearbeitet~~, über den nunmehr im "zwischenstaatlichen Komitee in Beamtenangelegenheiten" Verhandlungen gepflogen werden.

Der Vertreter des Staatsamtes ^{für} ~~der~~ Finanzen in diesem Komitee ^{ist} ~~ist~~ nun der grundsätzlichen Auffassung, daß sich die Bestimmungen dieser Militär - Dienstpragmatik nur auf ^{Berufs-} ~~Militär-~~ Personen beziehen können, die in die bewaffnete Macht Deutschösterreichs aufgenommen worden sind. Allenfalls würde er zustimmen, daß auch Berufsmilitärpersonen der Dienstpragmatik unterstellt werden, die ^{bei} ~~für~~ Zwecke der deutschösterreichischen Wehrmacht in Verwendung stehen.

000001



in die Dienste der deutschösterreichischen Wehrmacht in der Regel der Zufall die ausschlaggebende Rolle gespielt hat.

Nach diesen Ausführungen würde die Abstellung des Geltungsgebietes der Militärdienstpragmatik auf die derzeit in den Diensten der deutschösterreichischen Wehrmacht stehenden Militärpersonen zu schweren Ungleichheiten führen.

Die Ausschließung der bei den liquidierenden Stellen eingeteilten Berufsmilitäre deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität könnte durch nichts gerechtfertigt werden. Es würde die Beunruhigung der Berufsmilitärpersonen vergrößert und es würde den Unbilligkeiten, die im Drange der Zeit bei der Verwendungnahme der Berufsmilitäre vorgekommen sind, ständige Dauer verliehen werden, würde der Anwendungsbereich der Militärdienstpragmatik nach dem Vorschlage des Vertreters des Staatsamtes der Finanzen abgesteckt werden.

Nicht unterlassen werden soll, darauf besonders hinzuweisen, daß in den Kreisen der Berufsmilitärpersonen die Auffassung besteht, dem Kabinettsratsbeschlusse vom 29. April liege der Gedanke der uneingeschränkten Anwendung der Militärdienstpragmatik auf sämtliche Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität zu Grunde.

Diese Auffassung wurde nachdrücklich auch bei den am 10. Mai dieses Jahres abgehaltenen Protestversammlungen sämtlicher deutschösterreichischer Berufsmilitärpersonen vertreten. Sie erscheint uns verständlicher, wenn man sich vor Augen hält, daß bei den legislativen Arbeiten bezüglich Anwendung des Invaliden-Entschädigungsgesetzes und der die Versorgung der Zivilstaatsbediensteten betreffenden Normen auf das Berufsmilitär sämtliche derlei Personen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht auf ihre derzeitige dienstliche Verwendung einbezogen wurden.

Das Staatsamt für Heerwesen will aber keineswegs eine Fassung vorschlagen, die allen Berufsmilitärpersonen der vorerwähnten Monarchie, auch wenn sie deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität sind, ein Verbleiben im aktiven Dienste der deutschöster-



reichischen Wehrmacht gewährleistet werden sollte.

Das Staatsamt für Heerwesen ist sich vollkommen bewusst, daß jedenfalls - welches Wehrsystem immer wir aus freier Entschliebung oder gezwungen annehmen - in der künftigen Wehrmacht Deutschösterreichs nur ein Bruchteil der vorhandenen Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität eine Anstellung finden kann. Es wäre nur ein unbedingtes Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn der Abbau im Berufsstande schon auf Grund der neuen Militärdienstpragmatik durchgeführt würde.

Insbesondere sollen die Berufsmilitärpersonen, die das harte Schicksal erleiden aus einer aussichtsreichen Laufbahn unverschuldet gerissen zu werden, vor ihrem Ausscheiden aus der aktiven Dienstleistung noch der Gleichstellung mit den Staatsbediensteten teilhaftig werden.

Von einer Gleichstellung könnte aber erst dann gesprochen werden, wenn durch Einführung der in der Dienstpragmatik vorgesehenen Zeitvorrückung und Anrechnung der Überdienstzeit die Möglichkeit geboten ist, die früheren Unbilligkeiten in den Beförderungsverhältnissen wieder gut zu machen.

Das Staatsamt für Heerwesen verkennt aber auch nicht, mit welchen Schwierigkeiten die Auseinandersetzung über die Tragung der Pensionen für die bis 1. November 1918 in der Wehrmacht der vormaligen Monarchie bediensteten Berufsmilitärpersonen verbunden ist und will gewiß alles unterlassen, was die Stellung Deutschösterreichs bei diesen Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Doch ließe sich hier ein sachliches Rückwirkung durch eine Bestimmung vermeiden, aus der hervorgeht, daß Deutschösterreich nur für jene Kosten aufkommt, die sich aus der gleichartigen Behandlung der für die Pensionierung in Aussicht Genommenen nach der Militärdienstpragmatik ergibt. Den gleichen Weg hat schon der Entwurf zu dem Gesetze eingeschlagen, mit welchem die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird. (Militärpensionengesetz). § 25 dieses

Entwurfes gewährt nur den Anspruch auf den Unterschied der sich aus den günstigeren Bestimmungen des ^{Neuen} Militärpensionsgesetzes ergibt.

Zusammenfassend erlaubt sich das Staatsamt für Heerwesen den folgenden Alternativantrag zu stellen:

Die gleiche Behandlung der in Liquidierungsdienste verwendeten und der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Berufsmilitärs einerseits mit den in Diensten der deutschösterreichischen Wehrmacht stehenden andererseits ^{bedingung} würde notwendigerweise bedingen, daß alle aktiven Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität vorläufig in die deutschösterreichische Wehrmacht übernommen und der Militärdienstpragmatik unterstellt werden. Doch wäre im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, daß diese Übernahme keine endgültige ist und weiters zum Zwecke des Abbaues im Berufsmilitärstande der Heeresverwaltung besondere Ausscheidungsmaßregeln vorbehalten bleiben. In diesem Belange aber sieht schon § 3 des Entwurfes zum Militärpensionsgesetz Versetzungen in den Ruhestand von auswegen ohne die hierfür sonst geltenden Bedingungen vor. Schließlich müßten auch die bereits besprochenen Bestimmungen Aufnahme finden, die eine ungünstige Einflußnahme auf die Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten hintanhaltend sollen.

Erst in zweiter Linie käme der Vorschlag in Betracht, wonach die Militärdienstpragmatik nur auf die für Zwecke der deutschösterreichischen Wehrmacht verwendeten Personen Geltung haben soll, daß aber ausgewählte Teile dieser Militärdienstpragmatik - insbesondere die Bestimmungen, welche die Zeitvorrückung, die Einrechnung der Überdienstzeit und die begünstigte Anrechnung der Kriegshalbjahre betreffen - auf alle Berufsmilitärpersonen deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität anzuwenden sind, die gegenwärtig dem Aktivstande angehören oder nach dem 1. November 1918 infolge der Standesverringerung imperativ in den Ruhestand versetzt worden sind.

Das Staatsamt für Heerwesen bittet den Kabinettsrat, seine Entscheidung im Sinne der hieran unterbreiteten Vorschläge zu treffen.

W i e n , am 1. Juni 1919.

000005



ad 3.)

Gesetz

vom

betreffend

die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Wer gegen die Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle von Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Kontrollvorschriften) in der Absicht, eine Verheimlichung von Vermögensobjekten oder die Erlangung sonstiger unrechtmäßiger Vorteile für sich oder einen anderen zu bewirken oder zu erleichtern, ~~zu bewirken oder zu erleichtern, zu bewirken,~~

L. zu: verheimlichung

1. eine Anmeldung unterläßt oder Tatsachen verschweigt,
2. falsche Angaben macht,
3. falsche Angaben bestätigt,
4. gesperrte Vermögensschaften ausfolgt, wird mit Geld bis zum doppelten Wert der Vermögensschaften bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden.

L. bekräftigung

§ 2.

Wer gegen die Kontrollvorschriften in der Absicht, eine Verheimlichung von Vermögensobjekten oder die Erlangung sonstiger unrechtmäßiger Vorteile für sich oder einen anderen zu bewirken oder zu erleichtern, ~~zu bewirken oder zu erleichtern, zu bewirken,~~

L. zu: verheimlichung



1. Vermögensschaften erwirbt, veräußert, in seiner Gewahrsame behält oder in Verwahrung nimmt,

2. die Anzeige über den Erwerb, die Veräußerung oder die Übernahme von Vermögensschaften in seine Gewahrsame unterläßt,

wird mit Geld bis zum einfachen Werte der Vermögensschaften bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

~~§ 3.~~

(1) Wer in der Absicht, eine nach den §§ 1 und 2 strafbare Tat zu begehen, eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternimmt, unterliegt der für die vollendete Tat angedrohten Strafe.

(2) Wer einen anderen zu einer nach den §§ 1 und 2 strafbaren Handlung oder Unterlassung anstiftet oder ihm bei der Verübung mit Rat oder Tat Hilfe leistet, unterliegt derselben Strafe wie der Täter.

~~§ 4.~~

Wer durch eine der in den §§ 1 und 2 bezeichneten strafbaren Handlungen die Verheimlichung von Vermögensobjekten oder die Erlangung sonstiger unrechtmäßiger Vorteile für sich oder einen anderen fahrlässig bewirkt oder erleichtert, wird mit Geld bis zum vierten Teile des Wertes der Vermögensschaften bestraft, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

~~§ 5.~~

Neben der Hauptstrafe kann auf Veröffentlichung des Strafserkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten erkannt, auch kann der Verurteilte des Gewerbes verlustig erklärt werden, in dessen Betrieb er die strafbare Handlung begangen hat.

~~§ 6.~~ 4.

(1) Wenn die Vermögensschaften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zur Zeit der Tat dem Verurteilten gehörten, können sie im Strafserkenntnis zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Dasselbe gilt von anderen Rechten, welche dem Anmeldepflichtigen an den Vermögensschaften zustehen. Können die Vermögensschaften nicht mehr ergriffen werden, so ist statt des Verfalles auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Vermögensschaften oder Rechte zu erkennen.

(2) Bei Unterlassungen entscheidet der Rechtszustand zur Zeit des Ablaufes der Frist, binnen der die Handlung nach den Anmeldevorschriften vorzunehmen war.

In den Fällen des § 1 sind
2. unter anderem die Anstiftung
die Helfleistung sowie der
Tat für strafbar.
in Teil.

In den Fällen des § 1-2
können
= für Gegenstand der

(13) Der Wert der empfangenen Vermögensgegenstände ist in den Urteilen zu erfassen.

Man kann davon von § 51-3 Strafbefreiung für geringere Verbrechen, wenn die Verurteilung nicht zum ersten Mal ist.

§ 7. Rechte, die dritte Personen vor der Tat erworben haben, bleiben aufrecht. In gutem Glauben gegen Entgelt später erworbene Rechte dritter Personen werden durch die Verfallsklärung nicht berührt.

§ 8.

Straflos wird, wer die unterbliebene Anmeldung nachholt, die falschen Angaben berichtigt oder sonst seine Verfehlungen gänzlich gutmacht, bevor er von der Einleitung des Strafverfahrens gegen sich Kenntnis hat.

§ 9.

Andere als die in §§ 1 bis 4 angeführten Übertretungen der Anmeldevorschriften und Übertretungen der auf Grund dieser Vorschriften von der Behörde erlassenen Verfügungen oder Aufträge können mit Ordnungsstrafen bis zu 50.000 K belegt werden.

§ 10.

- (1) An die Stelle ganz oder teilweise uneinbringlicher Geldstrafen treten Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten.
- (2) Die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bemessen und im Urteil zu bestimmen.

§ 11.

- (1) Sind die in diesen Gesetzen mit Strafe bedrohten Übertretungen von Angestellten, Organen oder Machthabern der zur Anmeldung oder zur Mitwirkung im Verfahren Verpflichteten begangen worden, so haften für die diesen Personen auferlegten Geldstrafen die Dienstgeber, Unternehmer oder Machthaber zur ungeteilten Hand. Die Haftung ist im Strafkenntnis auszusprechen.
- (2) Den haftungspflichtigen Personen stehen im Verfahren dieselben Rechte zu wie den Beschuldigten.

§ 12.

Der Anzeiger erhält, sofern er nicht zur Anzeige verpflichtet war, eine Befreiung in der Höhe eines Viertels der eingegangenen Geldstrafe.

§ 13.

- (1) Die am Anmelde-, Kontroll- und Sicherungsverfahren beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und

Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Anmeldepflichtigen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des Anmeldepflichtigen statt.

§ 14. 13.

Wer im Zuge eines Verfahrens zur Erhebung oder Kontrolle von Vermögensschaften oder zur Sicherung der Vermögensabgabe einem Delegierten der Finanzbehörde den Eintritt in die Gewerbräume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, wegen Übertretung vom Gericht mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft.

§ 15. 14.

(1) Vermögensschaften, die vorschriftswidrig nicht angemeldet worden sind, können auch dann für verfallen erklärt werden, wenn der Anmeldepflichtige unbekannt ist oder das Strafverfahren gegen ihn nicht eingeleitet oder zu Ende geführt werden kann, es wäre denn, daß der Anmeldepflichtige die Anmeldung noch vor dem Erkenntnis nachholt und nachweist, daß es ihm ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten.

(2) Das Erkenntnis ist bei der Steuerbehörde durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Auflegung im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 16. 15. Einspruch

(1) Binnen einem Jahre nach der Stöpfung des Erkenntnisses kann jeder, der dadurch zu Schaden kommt, dagegen Einspruch erheben. Wird durch den Einspruch die Person des Täters bekannt und die Einleitung des Strafverfahrens möglich, so ist diese unvorzüglich zu veranlassen.

(2) Kommt in diesem Strafverfahren oder, wenn ein solches nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann, durch die vom Einspreiter vorgebrachten Beweise hervor, daß eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 1 bis 4 nicht vorliegt oder die Vermögensschaften nicht dem Täter gehören (§ 6), so ist das Verfallserkenntnis aufzuheben, andernfalls

H oder im Verfall aufgeführt

L3

*L. Das Recht Einspruchs zu ver-
fahren bleibt in diesem
Falle unberührt. Einsprüche
werden nicht abgelehnt
verworfen.*

L. 4, Abs. 2

ist es zu bestätigen/ Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn er verspätet oder von einer nicht berechtigten Person erhoben wurde.

(3) Ist der verfallene Gegenstand nicht vorhanden, so wird Ersatz in Geld geleistet.

(4) Wenn der Berechtigte trotz Ladung zur Vernehmung nicht erscheint, so gilt der Einspruch als zurückgezogen.

(5) § 7 findet Anwendung.

§ 17. 16.

(1) Auf das Verfahren vor den Steuerbehörden finden die Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes und Artikel III, § 5, der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, Anwendung. § 267, Absatz 4 und 5, P. St. G. findet keine Anwendung.

(2) Das Verfahren gegen den Eigentümer der Vermögensschaften oder den Forderungsberechtigten steht der zur Bemessung der Einkommensteuer zuständigen Steuerbehörde zu. Fehlt es an einer solchen Steuerbehörde oder richtet sich das Verfahren gegen andere Personen, so ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen worden ist.

(3) Zum Verfahren nach §§ 15 und 16 ist die Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel sich das Vermögen befindet.

§ 18. 17.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Den in §§ 1 bis 7 angedrohten Strafen unterliegt auch, wer die bezeichnete Handlung vor Kundmachung dieses Gesetzes begangen hat, doch darf das Strafverfahren erst 14 Tage nach Kundmachung dieses Gesetzes eingeleitet werden.

(3) Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Finanzen und für Justiz betraut.

F. Juni 5

74

X 15

Begründung.

Die eine unerläßliche Voraussetzung für das Gelingen der Vermögensabgabe bildenden Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrollbezeichnung gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (erste Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 169, zweite Vollzugsanweisung vom 22. März 1919, St. G. Bl. Nr. 187, dritte Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230) ergingen auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307. Die Rechtsfolgen, welche auf Grund § 2 dieses Gesetzes an die Übertretung dieser Vollzugsanweisungen geknüpft werden könnten, genügen selbstverständlich hier, wo es sich darum handelt, die Einbekennung von Vermögensschaften zu erzwingen, nicht. Es ist vielmehr unentbehrlich, die Nichtbefolgung der Anmeldevorschriften mit einer mit dem Werte der anzumeldenden Vermögensobjekte im Verhältnis stehenden Strafe und außerdem mit namhaften Arreststrafen zu bedrohen. Es ist daher dringend notwendig, den erwähnten Vollzugsanweisungen unmittelbar ein besonderes Gesetz folgen zu lassen, welches die mit der Übertretung der Vorschriften über die Anmeldung verbundenen Rechtsnachteile in ausreichendem Maße festlegt.

Der vorliegende Entwurf normiert Geld- und Arreststrafen, neben denen auch auf die Verlautbarung des Erkenntnisses in Druckschriften und auf den Verlust gewisser Gewerbeberechtigungen und unter Wahrung der Rechte dritter auf den Verfall der Vermögensschaften, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann. Das Verfahren bei der Bestrafung soll sich nach den Normen abspielen, die für die nach dem Personalsteuergesetz zu verhängenden Strafen gelten. Überdies muß vorgesehen werden, daß auch ohne Strafverfahren nicht angemeldete Vermögensschaften verfallen erklärt werden können, wobei jene, die schuldlos an der Anmeldung verhindert worden sind, entsprechend geschont und Rechte dritter gewahrt sind.

Der Entwurf ist so abgefaßt, daß nicht nur die Übertretungen der bisher ergangenen drei Vollzugsanweisungen, sondern auch Vergehungen gegen die noch weiterhin zur Vorbereitung der Vermögensabgabe etwa notwendigen Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe mit den festgesetzten Strafen belegt werden können.

Zahl: 11.137/1919.V.G.

W i e n, am 27. Mai 1919.

Wiener Krankenanstalten, Anwendung
des Gesetzes vom 5. Feber 1919, St.
G. Bl. Nr. 100 betreffend das Dienst-
verhältnis des Kanzleihilfsperso-
nales, dann der Vollzugsanweisung
vom 26. Feber 1919, ETGBl. Nr. 148, auf
die Fondsangestellten.

A N T R A G

für den Kabinetsrat !

Die Angestellten der Wiener Fonds-Krankenanstalten sind öffentliche Fondsbedienstete, auf welche die für die Staatsbediensteten erlassenen Vorschriften nur dann Anwendung finden können, wenn dies durch einen besonderen konstitutiven Akt der Staatsverwaltung zum Ausdrucke gebracht worden ist. So wurde die Anwendung der Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, erlassenen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Staatsdienerschaft auf Grund der kaiserlichen Entschliebung vom 22. April 1914 für die Fondsbediensteten mit dem Erlasse des vormaligen ~~Ministeriums~~ Ministeriums des Innern vom 25. April 1914, Zl. 4275/MI. verfügt. Hierbei wurden jedoch die Beamten nur in drei Kategorien eingeteilt, welche den drei ersten Beamtengruppen A), B) und C) des § 52 der Dienstpragmatik entsprechen. Eigentliche Kanzleibeamte im Sinne der Gruppe E) der Dienstpragmatik kamen bisher bei den Wiener Krankenanstalten nicht vor.

Aus Anlass der Erlassung des Gesetzes vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, mit welchem das Dienstverhältnis des staatlichen Kanzleihilfspersonales teilweise neu geregelt wurde, ergibt sich



die Notwendigkeit, eine Verfügung zu erlassen, durch welche die materielle Gleichstellung des Kanzleihilfspersonales der Wiener Krankenanstalten mit dem staatlichen Kanzleihilfspersonale auch in den Belangen dieses Gesetzes ausgesprochen wird. Diese Maßnahme ist unvermeidbar und trägt angesichts der Bewegung unter den An- gestellten äusserst dringlichen Charakter. }

~~Der Kabinettsrat wolle schon die Genehmigung erteilen,~~ dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Feber 1919, St. G. Bl. Nr. 100, soweit hiedurch das Dienstverhältnis der Kanzleioffizianten und Kanzlei- offiziantinnen, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen teilweise ab- geändert worden ist, samt den hierauf bezughabenden Durchführungs- vorschriften auch auf das Kanzleihilfspersonale der Wiener Fonds- krankenanstalten sinngemäß angewendet wird und dass zu diesem Behu- fe die Vorschriften des auf Grund der kaiserlichen Entschliebung vom 22. April 1914 ergangenen Erlasses des vormaligen k. k. Ministeri- ums des Innern vom 25. April 1914, Zl. 4275/MI. dahin ergänzt werden, dass zum Zwecke der Einreihung der zu Beamten zu ernennenden Kanz- leioffizianten und Kanzleioffiziantinnen in die entsprechende Zeitvorrückungsgruppe eine eigenen Kategorie IV geschaffen wird. *werde.*

Der Staatssekretär:

H. ...

at 6/a)

C

D.ö. Staatsamt für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten.

Für den nächsten
Kabinettsrat.

Ratifikation des Warenaustauschübereinkommens mit der
tschechoslovakischen Republik vom
12. März 1919.

Das am 12. März 1919 mit der tschechoslovakischen Kommission für Aus- und Einfuhr abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Warenaustausch (Zuckervertrag) ^{mit dem} wurde ^{worden} durch Kabinettsratbeschluss vom 17. März 1919 genehmigt. Die tschechoslovakische Regierung ^{hat} ^{inzwischen} ^{die} ^{notwendigen} am 28. April 1919 ihre Genehmigung erteilt, hierbei jedoch die Aenderung der Vertragsbestimmungen über die Punkte betreffend die Durchfuhr, die Rindenlieferungen aus Deutschösterreich, die Hefelieferungen, ferner die Besteuerung der liquidierenden Zentralen in Deutschösterreich, sowie einen Zusatz zum Schlussprotokolle beantragt. Ueber diese Abänderungsanträge ^{haben} ^{zwischen} ^{den} Delegierten der beiden Regierungen neuerliche Verhandlungen statt ^{gefunden}, die zu einer Einigung vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen geführt haben. Zufolge der von den ^{betreffenden} ^{Staatsämtern} eingeholten Aeusserungen ^{steht} dieser Genehmigung kein Hindernis entgegen. ~~Es wird somit in Hinblick auf die Wichtigkeit der Versorgung Deutschösterreichs mit Zucker beantragt, die Genehmigung zu erteilen, und hiervon telegraphisch das tschechoslovakische Handelsministerium in Prag zu verständigen.~~

Wien, am Juni 1919.



at 7)

ad 6.)

Der d.-ö. Staatssekretär für Verkehrswesen.

W i e n, am 31. Mai 1919.

2. 1. 6. 772.

V o r t r a g

für den K a b i n e t t e r a t .

betreffend Erwirkung eines Kredites von 2.000.000 Kronen für die Fortführung des Bahnbaues Landeck - Pfunds.

Die Herstellung der normalspurigen Hauptbahnlinie Landeck - Mals (Reschenscheideckbahn) wurde vom Armeo-Oberkommando während des Krieges angeordnet. Eine eisenbahnrechtliche Konzession wurde bisher nicht erteilt; der Bahnbau war vielmehr als eine von der Militärverwaltung für ihre Zwecke und auf ihre Kosten herzustellende Anlage anzusehen. Den Bauarbeiten wurde in der Teilstrecke Landeck - Törens das von der Staatsverwaltung für die schon längst geplante, auch in der Sicherstellungsvorlage des Jahres 1913 enthalten gewesene normalspurige Hauptbahnlinie Landeck - Pfunds ausgearbeitete Detailprojekt zu Grunde gelegt. Für die Weiterführung der Linie bis Mals wurde die Ausarbeitung eines teilweise neuen Projektes in Angriff genommen.

Der Bau wurde in der Teilstrecke Landeck - Törens im Frühjahr 1918 von der Militärbauleitung der Reschenscheideckbahn begonnen und mit Aufwendung eines großen technischen Hilfskörpers bis zum November 1918 fortgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde, soviel hieramts bekannt, ein Betrag von ungefähr 17 Millionen Kronen aufgewendet. Infolge der Ereignisse des November 1918 entstand für die Staatsverwaltung die unabwiesliche und dringende Pflicht, nicht nur die auf der Baustrecke vorhandenen Baustoffe und Werkzeuge in Verwahrung zu nehmen, sondern auch ungesäumt das Notwendige vorzunehmen, um die bereits



./.

45

bewirkten Herstellungen vor Verfall und Zerstörung zu schützen. Dies war nicht nur notwendig, um den gegebenen Bestand zu erhalten, sondern auch um eine Gefährdung der anrainenden Grundstücke und Gebäude zu verhindern.

Nur die Durchführung dieser Arbeiten ist bisher ein Betrag von 2'5 Millionen Kronen vorgesehen worden. Da diese Ausgabe im Interesse der Liquidationsmasse aufgewendet werden mußte, somit diese Masse belastet, wurde der genannte Betrag bisher als Vorschuß gegen Ersatz verrechnet.

Heute sind diese Sicherungsarbeiten soweit vollendet, als die Verhältnisse dies zulassen. Es müssen noch einige Uferschutzbauten durchgeführt werden, die aber infolge des gegenwärtigen Inn-Wasserstandes nicht vorgenommen werden können und auf den Herbst verschoben werden müssen.

Es müßte nun ein Teil der bei den Sicherungsarbeiten verwendeten Arbeiter in den nächsten Tagen entlassen werden.

Die Arbeiter, denen die Entlassung bevorsteht, weigern sich jedoch, die Arbeitsstelle zu verlassen. Die zurückbleibenden Arbeiter drohen, im Falle der Verminderung der Arbeitskräfte in den Streik zu treten. Ein solcher Streik kann und soll nach Absicht der Arbeiter auch auf andere Arbeitsstellen übergreifen. Es ist daher dringend notwendig, darüber eine Entscheidung zu treffen, ob jetzt über den Rahmen der Sicherungsarbeiten hinaus dazu geschritten werden soll, auf Kosten des deutschösterreichischen Staates den Bahnbau Landsack - Jössing fortzuführen.

Es ist folgendes zu erwägen:

1.) In gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem unter großen finanziellen Opfern Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden müssen, ist eine Entlassung von Arbeitern nahezu unzulässig. Die entlassenen Arbeiter müßten wohl zum größten Teile Arbeitslo-

sen-Unterstützung erhalten und würden die Zahl der unruhigen Elemente in Tirol vermehren.

2.) Eine Verminderung der beim Bahnbau verwendeten Arbeitskräfte würde in den beteiligten Kreisen Tirols den Anschein erwecken, als ob die Staatsregierung dieser Bahnangelegenheit, die in Tirol seit vielen Jahren das lebhafteste Interesse in Anspruch nahm und mit der sich auch gegenwärtig weite Kreise mit Leidenschaft beschäftigen, nicht das erforderliche Augenmerk zuwendete. Es würde daher eine bedenkliche Mißstimmung hervorgerufen werden, die gerade jetzt von entscheidender Bedeutung werden könnte. Mit der Zusicherung einer späteren Wiederaufnahme der Arbeiten könnte wohl nichts erreicht werden.

Bei dieser Sachlage ist es daher wohl unvermeidlich, den Bahnbau fortzusetzen. Um die Arbeiten bis zum Herbst durchführen zu können, ist ein Betrag von 2 Millionen Kronen notwendig. In diesem Betrage ist für die Durchführung der Grundeinlösung nichts vorgesehen. Das Staatsamt für Verkehrswesen steht auf dem Standpunkt, daß vor Inangriffnahme der Grundeinlösung mit dem liquidierenden Kriegaministerium darüber ein Einvernehmen zu treffen sein wird, daß diese Kosten die Liquidierungsmasse voll belasten, ohne daß deshalb die Grundstücke in das Eigentum der Liquidierungsmasse übergehen würden. Denn durch die Grundeinlösung wird die Kriegsverwaltung von den ihr nach dem Kriegesleistungsgesetz obliegenden Leistungen (Vergütung wegen zeitweiliger Inanspruchnahme der Gründe und Wiederherstellung des früheren Zustandes, beziehungsweise Einlösung der Gründe) entlastet. Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind bereits im Zuge.

Sollte sich für das Staatsamt für Verkehrswesen die Notwendigkeit ergeben, für die Grundeinlösung Aufwendungen zu machen (es kommt ein Höchstbetrag von 1. 300.000 Kronen in

./.



Betracht), so wird wegen Bedeckung dieser Kosten neuerlich Antrag gestellt werden.

Die normale Form der Bedeckung der oben erwähnten 2 Millionen Kronen wäre die Einbringung eines Sicherstellungsgesetzes, durch das die Regierung ermächtigt würde, zum Zweck der Ausführung dieser Bahn die erforderlichen Geldmittel bereitzustellen. Gegenwärtig aber ist es nicht möglich, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Zwar liegt ein Beschluß des Kabinetts vor, daß eine Lokalbahnvorlage vorbereitet werden soll. Es läßt sich aber bis nun ein Programm jener Linien, die eine solche Vorlage zu umfassen hätte, noch nicht feststellen; schon deshalb nicht, weil der Umfang des d.-ö. Staatsgebietes heute noch nicht feststeht.

Aber auch durch ein Spezialgesetz kann die Sicherstellung der zum Bahnbau erforderlichen Geldmittel nicht erfolgen, da sich die zur gänzlichen Durchführung des Bahnbaues notwendigen Geldmittel nicht mit der für ein solches Gesetz erforderlichen Bestimmtheit angeben lassen. Abgesehen davon, daß die Frage, mit welchem Betrage die von der Militärverwaltung bereits durchgeführten Leistungen der Liquidierungsmasse zu vergüten sein werden, nur im Wege der Verhandlungen, und zwar in einer auch andere in Deutschösterreich hergestellte Bahnbauten (Narmager - Kötschach, eventuell auch Grödenalbahn und Fleinsalzbahn) umfassenden allgemeinen Weise ausgetragen werden kann, kann heute auch die Spurweite, mit der die Linie Landeck - Tärens auszustatten sein wird, nicht endgiltig bestimmt werden. Das Verkehrsamt steht auf dem Standpunkt, daß die Herstellung der Bahnlinie mit den Anlageverhältnissen der Rhätischen Bahnen (1 m Spurweite, elektrischer Betrieb) den Verkehrsbedürfnissen am besten entspricht, denn es würde damit eine gleichartige Verbindung Landeck - Pfunds - Schuls - Engadin hergestellt und somit der Anschluß an ein ausgezeichnetes und verkehrereichtes

Bahnnetz gefunden werden. Auch würde die schmalspurige Ausführung erhebliche Baukostenersparnisse gegenüber der normalspurigen Anlage ermöglichen. Abgesehen von den allenfalls an die Liquidierungsmasse zu zahlenden Ablösungsbeträgen würde eine Schmalspurbahn Landeck - Pfunds voraussichtlich 71 Millionen Kronen kosten, während für die normalspurige Ausführung der Strecke Landeck - Fösens allein der Bauaufwand mit 66 Millionen Kronen veranschlagt wird.

Eine endgiltige Entscheidung über die anzuwendende Spurweite kann erst dann erfolgen, wenn die mit dem Heeresamt bereits eingeleiteten bezüglichen Verhandlungen abgeschlossen sein werden.

Für die gegenwärtig beabsichtigte Fortführung der Bauarbeiten ist eine Entscheidung über die anzuwendende Spurweite derzeit nicht notwendig, da die Fortführung der Bauarbeiten diese Frage in keiner Weise präjudiziert. Die von der Heeresverwaltung bereits vorgenommenen Arbeiten sind auf der Strecke Landeck - Fösens soweit vorgeschritten, daß ein Abgehen von dieser Trasse nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Führung der Bahnlinie selbst muß daher jedenfalls nach Maßgabe der Anlageverhältnisse einer normalspurigen Hauptbahn erfolgen. Erst bei dem Ausbau der Tunneln und der Brücken und bei der Herstellung des Oberbaues wird die Spurweite von bestimmendem Einfluß auf die Arbeiten sein. Die Unterbauarbeiten können somit ohne Rücksicht auf diese später im Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren zu treffende Entscheidung fortgeführt werden.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen stellt schin den Antrag:



Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Die Fortführung des Baues der Bahnlinie Landeck - Tösens wird grundsätzlich genehmigt und das Staatsamt der Finanzen angewiesen, den für die Durchführung der bezüglichen Bauarbeiten bis zum Herbst dieses Jahres erforderlichen Kredit von 2.000.000 Kronen dem Staatsamte für Verkehrswesen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l m.p.

ad F)

ad F.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, wird abgeändert wie folgt:

§ 6, Z. 2, hat zu lauten:

Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom Beginne der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstage) an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

in der Lohnklasse	1	0'60 K
" "	2	0'90 "
" "	3	1'20 "
" "	4	1'50 "
" "	5	1'80 "
" "	6	2'10 "
" "	7	2'50 "
" "	8	3'00 "
" "	9	3'60 "
" "	10	4'20 "
" "	11	5'00 "
" "	12	6'30 "
" "	13	8'00 "
" "	14	10'00 "
" "	15	12'00 "



Ein arbeitsfreier Tag ist als erster oder letzter Krankheitstag nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützung (Z. 1 und 2) ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren. War der Anspruchsberechtigte bei der Krankenkasse ununterbrochen durch 30 Wochen versichert, so gebührt die Krankenunterstützung durch längstens 52 Wochen.

§ 7 hat zu lauten:

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Arbeitsverdienst.

Lohn- Klasse	täglich		oder wöchentlich		oder monatlich		als durch- schnittlicher täglicher Arbeits- verdienst gilt
	über	bis	über	bis	über	bis	
1		1'25		7'50		31'25	1'00
2	über	1'25	über	7'50	über	31'25	1'50
3	"	1'75	"	10'50	"	43'75	2'00
4	"	2'25	"	13'50	"	56'25	2'50
5	"	2'75	"	16'50	"	68'75	3'00
6	"	3'25	"	19'50	"	81'25	3'50
7	"	3'75	"	22'50	"	93'75	4'12
8	"	4'50	"	27'00	"	112'50	5'00
9	"	5'50	"	33'00	"	137'50	6'00
10	"	6'50	"	39'00	"	162'50	7'00
11	"	7'50	"	45'00	"	187'50	8'30
12	"	9'00	"	54'00	"	225'00	10'50
13	"	12'00	"	72'00	"	300'00	13'30
14	"	15'00	"	90'00	"	375'00	16'60
15	"	18'00	"	108'00	"	450'00	20'00

Durch die Satzungen kann festgesetzt werden, daß Versicherte, deren Arbeitsverdienst 1'75 K täglich (10'50 K wöchentlich, 43'75 K monatlich) nicht übersteigt, in die 3. Lohnklasse einzureihen sind.

§ 7 a, Absatz 3, entfällt.

§ 9, Z. 1, 2 und 3, haben zu lauten:

1. Das tägliche Krankengeld kann in den ersten beiden Lohnklassen auf 1'20 K, in den Lohnklassen 3 bis 13 auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, das Begräbnisgeld bis auf das fünfundvierzigfache des durch-

schnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht über 600 K, erhöht werden.

2. Dem Versicherten kann für jedes von ihm erhaltene Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Zuschuß zum Krankengeld (Kinderzuschuß) gewährt werden. Der einem Versicherten gebührende gesamte Kinderzuschuß darf 30 Prozent des Krankengeldes nicht übersteigen.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

§ 25, Absatz 3, entfällt, Absatz 4 hat zu lauten:

Die gesamten Beiträge für einen Versicherten, von den im § 9b bezeichneten Beiträgen abgesehen, betragen für die Woche vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse. Die Satzungen können geringere Beiträge festsetzen, wenn trotz erheblicher Mehrleistungen damit voraussichtlich das Auslangen gefunden wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung beauftragt.



Begründung.

Die beträchtliche Erhöhung der im Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 vorgesehenen Versicherungsleistungen durch die Novelle vom 20. November 1917 ist infolge des stetigen Sinkens der Kaufkraft des Geldes und der damit zusammenhängenden Änderungen der Lohnverhältnisse so unzulänglich geworden, daß eine abermalige Ausgestaltung dieser Leistungen nicht mehr länger aufgeschoben werden kann. Die Forderung nach Erhöhung des Krankengeldes auf ein den gegenwärtigen Kosten der Lebenshaltung und den angestiegenen Löhnen wenigstens einigermaßen entsprechendes Niveau wird in den beteiligten Kreisen, Versicherten und Krankenkassen, immer dringlicher erhoben. Ihr möglichst zu entsprechen ist Absicht und Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes, der an das Reformwerk der Novelle vom Jahre 1917 anknüpft.

Zunächst bedarf das Krankengeld, dessen Höchstbetrag gegenwärtig mit 6 K täglich bemessen ist, einer den jetzigen Lebens- und Lohnverhältnissen entsprechenden Erhöhung für die höchstentlohten Versicherten. Diesem Zwecke dient die Anfügung von vier neuen Lohnklassen mit Krankengeldern, die bis 12 K täglich ansteigen (§ 6, Punkt 2, und § 7).

Eine Reihe weiterer Maßnahmen ist auf die Verbesserung der Krankengeldbezüge der weniger und mindestentlohten Versicherten abgestellt: Vor allem die Ermächtigung der Krankenkassen, durch Statut, die in die beiden untersten Lohnklassen gehörigen Versicherten der 3. Lohnklasse zuzuweisen (§ 7, letzter Absatz); diese fakultative Beseitigung der untersten Lohnklassen empfiehlt sich vor einer obligatorischen, da sie die Berücksichtigung aller hier obwaltenden Bedürfnisse ermöglicht, ohne der späteren Gesetzgebung vorzugreifen. Eine weitere Maßnahme ist die Beseitigung jener Bestimmung (§ 7 a, Absatz 3), welche die nicht bar (Schrlinge u. dgl.) entlohten Versicherten ausnahmslos in die erste Lohnklasse verweist.

Eine dem Krankenversicherungsgesetze bisher neue Begünstigung wird jenen Versicherten geboten, die Kinder zu erhalten haben. Die Krankenkassen sollen ermächtigt werden, diesen durch Statut Zulagen zum Krankengeld bis zu 30 Prozent (Kinderzuschüsse) zuzubilligen (§ 9, Z. 2).

Eine weitere Verbesserung ist die obligatorische Erhöhung der längsten Krankenunterstützungsdauer von 26 auf 52 Wochen, allerdings mit der Beschränkung auf Versicherte, die der Kasse 30 Wochen angehören (§ 6, Z. 2, letzter Absatz). Diese Beschränkung kann durch Statut gemildert oder ganz aufgehoben werden (§ 9, Z. 3).

Endlich wird vorgeschlagen, die durch die Novelle vom Jahre 1917 neu eingeführte unbedingte zweitägige Wartefrist für den Krankengeldbezug zu beseitigen. Durch diese mit einer Steigerung des Aufwandes für Krankengeld um ungefähr 10 Prozent verbundene Maßnahme soll ungeachtet der dagegen obwaltenden Bedenken, einem nachdrücklich erhobenen Wunsche der Arbeiterschaft entgegengekommen werden.

Die steigende Zuanspruchnahme der Krankenkassen stellt deren Leistungsfähigkeit auf eine so harte Probe, daß besondere Maßnahmen zu ihrer Stützung nicht entbehrt werden können. Solche schlägt der Entwurf in § 25 vor. Sie bestehen darin, daß der bisherige Höchstbeitrag (6%, Lohnprozent) als Regelbeitrag vorgeschrieben wird, unter den die Satzung nur dann herabgehen kann, wenn die Kasse trotz Gewährung erheblicher Mehrleistungen mit einem niedrigeren Beitrag auskommt. Es muß abgewartet werden, ob diese Maßnahme zur Sicherung der Krankenkassen ausreichen wird.

*und B.**[Handwritten signature]**(d g/a)*Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung für Oberösterreich beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der politischen Ortsgemeinde Urfahr mit der Landeshauptstadt Linz.

Bemerkungen: Nach dem Entwurfe soll die Ortsgemeinde Urfahr mit der Gemeinde Linz zu einer einzigen Ortsgemeinde unter dem gemeinschaftlichen Namen Linz vereinigt werden. *falls*

Der Entwurf ~~ist~~ ^{ist} den ähnlichen Gesetzen über die Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien u. s. w. nachgebildet und ~~gibt~~ ^{gibt} zu einer Einwendung keinen Anlaß.

Der Bericht der Landesregierung Linz vom 25. Mai l. J., mit dem der Gesetzesbeschluss vorgelegt wurde, ist im Staatsamt für Inneres und Unterricht erst am 31. Mai eingelangt.

Da in Linz nach einer Mitteilung des Präsidenten Dr. Dinghofer grösster Wert auf die sofortige Verlautbarung des Gesetzes gelegt wird, glaubte das Staatsamt für Inneres und Unterricht in Voraussetzung der Zustimmung der Staatsregierung der Landesregierung noch am 31. Mai telephonisch mitteilen zu dürfen, dass gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zugestimmt wird.

A n t r a g: Die Verfügung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht wird vom Kabinettsrate genehmigt.



at 9/8) ad 9.)
Regierungsvorlage.

G e s e t z

von

mit welchem Massnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlass
des Krieges getroffen werden .

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1 .

(1) Werden Beamte nachträglich befördert, die während des Krieges nur deshalb nicht befördert wurden, weil sie Militärdienst leisteten, kriegsgefangen oder verschleppt wurden, als vermisst galten oder am Verkehr mit der Behörde behindert waren oder aus einem sonstigen durch den Krieg gegebenen Grunde an der Versetzung ihres Zivildienstes verhindert waren, so kann die Beförderung mit Rückwirkung auf den Tag vollzogen werden, der für den Beamten ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich der Rang sowie der Beginn des Genusses der höheren Bezüge.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Ernennung von Praktikanten zu Beamten und von Auskultanten zu Richtern sinngemässe Anwendung.

§ 2 .

(1) Werden wirkliche Lehrer (Direktoren) an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsstellen, die während des Krieges nur wegen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände nicht in eine höhere Rangklasse befördert wurden, nachträglich befördert, so kann dies mit Rückwirkung auf den Tag geschehen, der für sie ohne Eintritt jener Umstände, als Beförderungstag bestimmt worden wäre. Nach diesem Tage richtet sich auch der Anfall der höheren Bezüge.



(2) Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten, die nach Wegfall der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zu wirklichen Lehrern ernannt werden, kann die ganze von ihnen während des Obwaltens dieser Umstände zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Quinquennalzulagen angerechnet werden.

(3) Supplenten und Assistenten an den erwähnten Anstalten kann die während des Obwaltens der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände zugebrachte Zeit für die Erlangung der Remunerationserhöhung nach § 50, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik und für die Ernennung zu wirklichen Lehrern nach § 62, Absatz 1, der Lehrerdienstpragmatik angerechnet werden.

§ 3 .

(1) Beamten, die durch einen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Umstände an der rechtzeitigen Ablegung einer höheren Fachprüfung verhindert waren und nur aus diesem Grunde von Nachbarn übergeben wurden, kann die Begünstigung des § 1 gewährt werden, wenn sie die höhere Fachprüfung längstens innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Hindernisses mit Erfolg ablegen.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Fachprüfung der Praktikanten und für die Richterentsprüfung der Auskultanten, doch wird die Frist zur Ablegung der Richterentsprüfung auf zwei Jahre nach Beseitigung des Hindernisses erstreckt.

(3) Ausnahmsweise kann die Begünstigung des § 1 auch jenen Beamten gewährt werden, die an der rechtzeitigen Ablegung der höheren Fachprüfung nur wegen erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme infolge des Krieges verhindert wurden.

§ 4 .

(1) Ist ein Beamter nach dem Tode gestorben, der ihn ohne Eintritt der bezeichneten Umstände als Beförderungstag bestimmt

worden wäre, so können seinen Hinterbliebenen die Versorgungsge-
nisse in dem Ausmasse zuerkannt werden, das sich ergeben würde,
wenn er noch vor seinem Tode befördert worden wäre.

(2) Diese Bestimmung ist auf Praktikanten, Auskultanten und
auf die in § 2 bezeichneten Staatslehrpersonen sinngemäss anzuwenden.

§ 5 .

(1) Die Bestimmung eines besonderen Beförderungs(Ernennungs)
tages mit rückwirkender Kraft ist auch dann zulässig, wenn ein in
Sinne des § 1 Behinderter Beamter (Praktikant, Auskultant) noch
vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes befördert (ernannt)
worden ist .

(2) Das gleiche gilt für die in § 2 bezeichneten Staatslehr-
personen .

§ 6 .

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ernennung
von Dienern oder Gleichgestellten zu Unterbeamten sowie auf die
Ernennung von Unterbeamten zu solchen höherer Gehaltsstufen sinngemäss
Anwendung.

§ 7 .

Die Regierung wird ermächtigt, Praktikanten, die durch den
Krieg am Dienstantritt verhindert wurden, die Zeit ihrer Militär-
dienstleistung während des Krieges bis zum Höchstausmass der wirk-
lichen Dauer für die Bestimmung des Dienststranges anzurechnen .

§ 8 .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft tritt, ist die Regierung betraut.



279/2

act 10.

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Von der provisorischen Salzburger Landesversammlung beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, No. 41 LGBl., abgeändert werden.

Bemerkungen:

Gegen den Gesetzentwurf hat die Staatsregierung seinerzeit Vorstellungen erhoben, weil in demselben eine Verpflichtung des Staates zur Entschädigung der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises festgelegt war.

Nunmehr hat der Landesrat auf Grund besonderer Ermächtigung der konstituierenden Landesversammlung durch Streichung dieser Bestimmung den Wünschen der Staatsregierung Rechnung getragen.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzentwurf wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.





A N T R A G

des Direktoriums der NWVA auf Vorbereitung der Anlage von Wasserbüchern.

Die Bestimmungen der geltenden Wasserrechtsgesetze über die Anlage und Führung von Wasserbüchern haben ihren Zweck, eine übersichtliche, die wasserwirtschaftliche Verwaltung erleichternde Darstellung der Verhältnisse zu geben nicht erreicht, weil der Staat niemals die hierfür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt hat. Im Budget der vergangenen Jahre waren für diesen Zweck etwa 10.000 K vorgesehen. Es braucht keinerlei weitere Erklärung, dass dieser Betrag völlig unzureichend war.

Das Verhältniss hat sich bitter geändert. Bei den alten, aus der Vorzeit stammenden Wasserrechten mangelten vielfach die zur Beurteilung des Umfangs oder Bestandes nötigen Urkunden. Mit dem Fortschreiten der wasserwirtschaftlichen Entwicklung war die Auseinandersetzung zwischen bestehenden und entstehenden Rechten immer schwerer. Die Folge war eine immer zunehmende Zahl von Streitigkeiten auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft und damit eine endlose Beanspruchung des Behördenapparates.

Die neuen Wasserrechtsgesetze sollen dem unhaltbaren Zustande ein Ende bereiten.

In demselben (Art. 7 und § 121) und in den Durchführungsverordnungen sollen eingehende Vorschriften über Neuanlage von Wasserbüchern und die Eintragung der alten und neuentstehenden Wasserrechte erlassen werden.

Ihren Zweck aber werden diese Vorschriften nur dann erfüllen können, wenn auch die nötigen Mittel und das erforderliche Personal bereit gestellt wird.

Es ist endlich selbstverständlich, dass der erwähnte Zweck auch nur dann voll erreicht werden wird, wenn die Neuanlage rasch zur



Durchführung gelangt, weil man sich sonst der Gefahr aussetzt, dass das Wasserbuch im Zeitpunkte der Vollendung schon wieder veraltet ist.

Die hierfür auch zu verwendenden Mittel werden sich reichlich vermindern, weil der Behördenapparat wesentlich einfacher gestaltet werden kann, wenn die Verhältnisse auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft klar aufgeschrieben sind und so den Parteienstreite der Boden entzogen wird.

Von den technischen Organen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurden im Einvernehmen mit den Organen des Ackerbauministeriums bereits seinerzeit alle Vorschriften und Formularien für die Wasserbuchanlage im Detail ausgearbeitet.

In Kraft werden diese Vorschriften erst nach Verabschiedung der Wasserrechtsgesetze wirksam treten können.

Vielleicht ist es aber schon heute möglich, gewisse Vorarbeiten einzuleiten. Dies würde Gelegenheit bieten, einige der heute beschäftigungslosen technisch gebildeten Kräfte, die vom Staate ohnehin bezahlt oder doch unterstützt werden müssen, wirtschaftlich zweckmäßig zu verwenden. Insbesondere da jetzt durch die Entlassung der überzähligen Angestellten der Liquidierung Tausende von Personen eine Zeit lang Gehalte ohne Gegenleistung beziehen werden. Im Interesse der Verbilligung der Verwaltung darf jedoch nicht daran gedacht werden, aus Anlass der Wasserbuchanlage zu einer dauernden Vermehrung der technischen Organe der politischen Verwaltung zu kommen. Im Gegenteil, durch das Hilfsmittel genauer Wasserbücher soll ^{vielmehr} ~~und muss~~ die wasserwirtschaftliche Verwaltung vereinfacht und verbilligt werden.

Am leichtesten und wohlfeilsten liesse sich dies etwa auf dem Wege erzielen, dass in jedem Bezirke ein Techniker mit zwei technischen Hilfsorganen unter Anleitung und Aufsicht der Staatstechniker die Anlage der Wasserbücher durchführen.

Allienfalls könnte daran gedacht werden, die Kosten der Heuanlage durch Verschreibung von Gebühren (Taxen) wenigstens teilweise hereinzubringen. In diesem Falle müssten der § 121, bzw. der Artikel V

des Wasserrechtgesetzes eine entsprechende Ergänzung finden. ↗

Die Durchführung der Aktion wäre vom hydrographischen
zentralbureau zu übernehmen und zu überwachen. ↘





A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

von der provisorischen Tiroler Landesversammlung ^{in Tirol} ~~der~~ Entwurf eines Gesetzes, womit eine neue Gemeindegewahlordnung für Innsbruck erlassen und einzelne Bestimmungen des bisherigen Gemeindestatutes abgeändert werden, ^{beslossen} worden ^{für die} ~~ist~~

Bemerkungen:

Der Gesetzentwurf ist in seinen wesentlichen Bestimmungen dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurfe nachgebildet.

~~Die Wahl soll bereits am 15. Juni gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfinden. Die Wahlverschlüsse sind bis 10. Juni einzubringen. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit, das am 4. Juni beschlossene Gesetz spätestens am 7.1. Mts. zu veröffentlichen.~~

A n t r a g :

Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

